



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 12/24

28.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 30. April 2025, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Die im Grundbuch von St. Annual Blatt 4505 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|------------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | St. Annual | 8 | 199/5 | Hof- und Gebäudefläche, Am Blauberg | 530 |
| 2 | St. Annual | 8 | 199/11 | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Blauberg | 113 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 280.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 5.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 285.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Am Blauberg 32, 66119 Saarbrücken

Objektbeschreibung:

Grundstück mit Ein- bis Zweifamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; nicht ausbaufähiges Dachgeschoss; mit Anbau von 2 Garagen (rechts und linksseitig des Wohnhauses); Baujahr ca. 1981 gemäß Bauakte

Modernisierungen sind nicht bekannt; die Verkehrswertermittlung erfolgte nach dem äußeren Anschein, da das Bewertungsobjekt nicht von innen besichtigt werden konnte (Außenbesichtigung erfolgte von der Straßenseite).

Gesamtwohnfläche: 165 m²

Grundstücksfläche: Flurstück 199/5: 530 m²; Flurstück 199/11: 113 m²

Im Kellergeschoss des Objekts befinden sich diverse Kellerräume, sowie ein Hobbyraum. Im Erdgeschoss befinden sich 4 Zimmer, ein Badezimmer, Flur, Abstellraum und ein Balkon. Im Obergeschoss befinden sich weitere 4 Zimmer, ein Badezimmer, eine Küche, Diele, Flur, Abstellraum und ein Balkon.

Bauschäden/Baumängel: fehlender Oberputz/Anstrich der Fassade; Instandsetzungsbedarf im Bereich der Keramikverkleidung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

www.immobilienpool.de (mit Gutachten)